

Satzung

des Kreises Steinburg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten und Ämtern zu den Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 29.12.2005 (GVOBl. S-H S. 594) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. S-H S. 66) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 15.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die kreisangehörigen Städte und Ämter (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen; innerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nur soweit keine Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel des SGB XII bezogen werden.
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels des SGB XII außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen; innerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nur soweit keine Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel des SGB XII bezogen werden.
3. Von den Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels des SGB XII:
 - a) Ambulante und stationäre Krankenhilfe (§ 48 SGB XII) mit Ausnahme
 - der Gewährung von Heil- und Hilfsmitteln,
 - der Versorgung mit Zahnersatz,
 - der kieferorthopädischen Behandlung,
 - der Erholungskuren,
 - der stationären Krankenhilfe in Landeskrankenhäusern, Psychiatrischen Krankenhäusern, Krankenanstalten für Sucht- und Drogenkranke für die in § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII genannten Personen
 - der Krankenhilfe, die neben stationärer Hilfe zur Pflege gewährt wird,
 - der Zahlbarmachung von Krankenhilfe.
 - b) Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V mit Ausnahme der Abrechnung mit den Krankenkassen

- c) Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
 - d) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII),
 - e) Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).
4. Von den Hilfen in anderen Lebenslagen nach den Bestimmungen des Neunten Kapitels des SGB XII:
Die Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) für Personen außerhalb von Einrichtungen.

§ 2

Der Auftrag nach § 1 erstreckt sich darüber hinaus auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Möglichkeiten nach § 118 SGB XII (Überprüfung / Verwaltungshilfe).
2. Die Führung von Statistiken nach dem Fünfzehnten Kapitel des SGB XII im Rahmen der den Gemeinden übertragenen Aufgaben.
3. Verfolgung der Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93, 94, 95 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 3

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Sie entscheiden im Namen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Richtlinien erlassen.
- (3) Der Kreis behält sich vor, nach Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 4

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Dreizehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt des SGB XII (Kostenerstattung) – mit Ausnahme der Geltendmachung und Zahlungsabwicklung von Kostenerstattungsansprüchen – sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 5

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 und § 4 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse. Die Betriebsmittelvorschüsse leistet der Kreis monatlich auf Basis der letztjährigen Aufwendungen. Die monatlichen Betriebsmittelvorschüsse sind den Gemeinden bis spätestens zum 5. Tag eines Monats zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden unter Berücksichtigung der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse zum Jahresende ihre Aufwendungen.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die „Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe“ vom 09.07.1985 sowie die „Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Grundsicherungsgesetz“ vom 07.10.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 21.12.2006

Dr. Rocke
Landrat